



# ing kammer saarland

## INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

### Zu Gast bei ...

#### ... Minister Jürgen Barke

Im September war der Vorstand der Ingenieurkammer des Saarlandes zu einem Antrittsbesuch beim saarländischen Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, Jürgen Barke, eingeladen.



v.l.n.r.: Anke Fellinger-Hoffmann, Alexander Bach, Minister Jürgen Barke, Christine Mörge, Stefan Groß

Der Besuch diente zum einen dem gegenseitigen persönlichen Kennenlernen, zum anderen wurde auch über die wirtschaftliche Situation der Planungsbüros, die Fortsetzung der Arbeit des Energiebeirates und die Digitalisierung gesprochen.

Die Vertreter der Ingenieurkammer wiesen darauf hin, dass sich die steigenden Bau- und Energiepreise, die Lieferengpässe, die steigenden Zinsen, sowie der Fachkräftemangel zunehmend auch auf die wirtschaftliche Situation der Planungsbüros auswirken. Einerseits werden private und gewerbliche Bauvorhaben aktuell schon wegen explodierender Kosten verschoben oder gar gänzlich aufgegeben, so dass es umso wichtiger sei, dass die öffentliche Hand an ihren Bauvorhaben festhalte und weiterhin Planungsaufträge vergebe.

In diesem Zusammenhang wurde auch das derzeit anhängige Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Auftragswertberechnung nach § 3 Absatz 7 Satz 2 der Vergabeverordnung (VgV) thematisiert (siehe hierzu auch den Artikel auf S. 3/4 dieser Ausgabe). Die Ingenieurkammervorteiler baten Minister Barke, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für ein Festhalten an der bewährten deutschen Regelung einzusetzen, was dieser zusagte.

Aus dem Bereich Energie informierte Minister Barke, dass über ein landeseigenes Förderprogramm für Batteriespeicher nachgedacht werde. Eine Photovoltaikpflicht für den Neubau von Wohngebäuden, wie es sie in anderen Bundesländern bereits gibt, werde es im Saarland nach dem Willen des Ministers hingegen nicht so schnell geben.

Weitere Themen waren die Verpflichtungen, die das Onlinezugangsgesetz der Ingenieurkammer als mittelbarer Landesverwaltung auferlegt und insbesondere deren Finanzierung.

#### ... Ministerin Petra Berg

Ein weiterer Antrittsbesuch führte die Präsidentin, Christine Mörge, den Vizepräsidenten, Alexander Bach, und die Geschäftsführerin der Ingenieurkammer, Anke Fellinger-Hoffmann, im September zu Ministerin Petra Berg ins saarländische Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz.



v.l.n.r.: Valerie Jobstvogt, Anke Fellinger-Hoffmann, Christine Mörge, Ministerin Petra Berg, Alexander Bach

Nach einer kurzen gegenseitigen Vorstellung wurde ausführlich über die Fachkräftesituation im Bau- und Planungsbereich gesprochen. Dabei wurde nicht nur auf die Studiensituation an der htw saar, sondern insbesondere auch auf die prekäre Ausbildungssituation im Bereich Vermessungstechniker:innen eingegangen, unter der Ingenieurbüros und öffentliche Hand gleichermaßen zu leiden haben.

Rege war auch der Austausch beim Thema nachhaltiges Planen und Bauen. Alle Seiten begrüßen die Aufnahme von Nachhaltigkeitskriterien bei der Planung und Errichtung von Wohn- und Nichtwohngebäuden. Dabei wiesen die Kammervorteiler auch auf die Gefahr hin, dass Bauak-



tivitäten zum Erliegen kommen könnten, wenn für Bauvorhaben zusätzlich aufwendige und kostspielige Zertifizierungen erforderlich werden. Einig war man sich, dass im Saarland der Flächenverbrauch dringend reduziert werden müsse.

Aus dem Bereich Mobilität berichtete Ministerin Berg, dass das Land aktuell mehrere Projekte zur Förderung der E-Mobilität aufgelegt habe.

Daneben signalisierten Kammerpräsidentin Mörgen und Vizepräsident Bach der Ministerin, dass die Ingenieurkammer die bereits im vergangenen Jahr vom damaligen Umweltminister initiierte Idee zu einem „Bündnis zum Schutz vor Elementarschäden“ weiterhin gerne unterstütze. Nach dem Willen von Ministerin Berg soll die Initiative in Kürze wieder aufgegriffen werden.

## Im Gespräch mit ...

### ... dem Landesbetrieb für Straßenbau (LfS)

Nach längerer Pause kamen im September Vertreter der Ingenieurkammer wieder mit Verantwortlichen des Landesbetriebes für Straßenbau zu einem Gespräch zusammen.

Zu Beginn des konstruktiven Austauschs stand die Fachkräftesituation der Bauingenieure:innen im Land im Fokus. Sowohl LfS als auch Ingenieurkammer beklagen seit Jahren, dass die Absolventenzahlen im Studiengang Bauingenieurwesen an der htw saar zu gering seien, um die Anzahl der freien bzw. freiwerdenden Arbeitsstellen zu besetzen. Deshalb unterstützen beide Institutionen die derzeitigen Überlegungen zur Einführung eines Dualen Studiengangs im Bereich Bauingenieurwesen im Saarland.

Ein weiteres Thema war die Auftragsvergabe, die nach Einschätzung der Ingenieurkammer derzeit im Bereich der Brückenplanungen etwas ins Stocken geraten zu sein scheint. Der LfS bestätigte dies. Zurückzuführen sei dies vor allem auf personelle Kapazitätsengpässe. Hinzukomme, dass sich die Abwicklung von innerstädtischen Projekten oftmals durch äußere Faktoren, die sich dem Einflussbereich des LfS entziehen, erheblich verzögern. Die Gesprächsteilnehmer waren sich einig, dass hier auch die Politik gefragt ist.

Im Bereich der Straßenplanung stellt sich die Situation entspannter dar. Allein im Radwegbereich laufen aktuell 41 Projekte.

Zusammenfassend waren sich die Vertreter von LfS und Ingenieurkammer einig, dass die Zusammenarbeit in vielen Bereichen vorbildlich funktioniert, und vereinbarten, im kommenden Jahr erneut zu einem Gespräch zusammenzukommen.

### ... der Außenstelle Neunkirchen der Niederlassung West der Autobahn GmbH

In einem Gespräch mit dem Leiter und weiteren Vertretern der Außenstelle Neunkirchen der Niederlassung West der Autobahn GmbH des Bundes hatten die Präsidentin, Christine Mörgen, der Ehrenpräsident, Frank Rogmann,

und die Geschäftsführerin der Ingenieurkammer des Saarlandes, Anke Fellingner-Hoffmann ebenfalls im September die Gelegenheit, einige Themen zu besprechen, die mit dem Übergang der Verantwortung für die Verwaltung der Autobahnen in Deutschland von den Ländern an den Bund zum 01.01.2021 in Zusammenhang stehen.

Wenig verwunderlich war, dass auch bei diesem Gespräch zunächst das Fachkräftethema im Mittelpunkt stand, da der Aufbau der Außenstelle mit einem entsprechenden Bedarf an qualifiziertem Personal einhergeht. Von daher zeigten auch die Verantwortlichen der Außenstelle Neunkirchen Interesse, einen Dualen Studiengang im Bereich Bauingenieurwesen im Saarland zu implementieren.

Die Außenstelle Neunkirchen verfügt über die erforderliche Ausstattung mit Planungsmitteln und Personal. Derzeit gibt es im Bereich Brückenplanung noch wenig Neubauftragungen, da ein hoher Auftragsbestand vom Land übernommen wurde. In naher Zukunft will die Autobahn GmbH den Takt in der Brückenmodernisierung aber erhöhen. Dafür sollen unter anderem weitere Stellen in der Brückenplanung geschaffen werden.

Man kam überein, den konstruktiven und partnerschaftlichen Dialog regelmäßig fortzusetzen.

## Digitaler Bauantrag

### Ab sofort auch im „normalen“ Verfahren möglich

Seit April 2022 besteht die Möglichkeit, in Saarbrücken und beim Regionalverband Saarbrücken digitale Bauanträge zu stellen. Dies war bis vor Kurzem nur im vereinfachten Verfahren nach § 64 LBO sowie für Vorbescheide nach § 76 LBO möglich. Ab sofort kann auch das normale Verfahren nach § 65 LBO digital beantragt werden.

Weitere Informationen, Unterlagen, Anleitungen sowie das Online-Formular finden Sie auf der Seite des Regionalverbands Saarbrücken ([www.regionalverband-saarbruecken.de](http://www.regionalverband-saarbruecken.de)) und auf der Seite der Unteren Bauaufsicht der Stadt Saarbrücken ([www.saarbruecken.de](http://www.saarbruecken.de)).

### Keine Unterschrift auf dem Bauantrag?

Im März dieses Jahres wurde die neue Landesbauordnung (LBO) und Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) verabschiedet, die die Stellung eines digitalen Bauantrags ermöglicht. Damit ist auch das Erfordernis einer Unterschrift auf den Bauantragsunterlagen entfallen.

Nach Meinung des Gesetzgebers ist eine Authentifizierung des Antragstellers/Entwurfsverfassers bei der digitalen Einreichung des Bauantrags nicht notwendig. Auch im analogen Verfahren finde keine präventive Prüfung der Identität über die Unterschrift statt, da die „richtige“ Unterschrift der Bauaufsichtsbehörde nicht bekannt sei und insofern auch nicht überprüft werden könnte. Die Beweisfunktion der Unterschrift werde also in der Praxis tatsächlich nicht genutzt.

Bestimmte in der Landesbauordnung geregelte Schriftformerfordernisse könnten, so der Gesetzgeber, zukünftig



entfallen, weil geringere Anforderungen an die Identifikation des Übermittlers ausreicht seien. Das gelte für die bisherigen Unterschriften des Bauherrn und des (bauvorlageberechtigten) Entwurfsverfassers auf dem Bauantrag und den Bauvorlagen sowie gegebenenfalls erforderliche Unterschriften von Fachplanern. Übertragen auf das elektronische Verfahren bedeute dies, dass in einem Formular/einer Eingabemaske Angaben über die entsprechenden Personen, ihre Erreichbarkeit sowie bei Bauvorlageberechtigten ihre Mitgliedsnummer der Architekten- oder Ingenieurkammer genügen.

Konsequent wurden an allen relevanten Stellen in Gesetzen und Verordnungen die Wörter „durch Unterschrift“ oder „unterschrieben“ gestrichen, sowohl in der LBO und der BauVorIVO als auch z.B. im SAIG (§ 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SAIG).

Der Digitale Bauantrag ist gemäß dem neuen § 1a BauVorIVO als Regelfall vorgesehen. Die Einreichung in Papierform sollte ursprünglich nur noch in Ausnahmefällen möglich sein. Nach massiven Protesten der Städte und Gemeinden wurde dies dahingehend geändert, dass die Kommunen auch Anträge in Papierform zulassen können, wenn die Entgegennahme des digitalen Bauantrags für den Bauherrn, die Baubehörden oder die Gemeinde unzumutbar ist. Diese „Ausnahmeregelung“ wird derzeit von allen Unteren Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes mit Ausnahme der UBA Saarbrücken und der UBA des Regionalverbands genutzt – damit wird das Regel (digitaler Bauantrag) -Ausnahme- (analoger Bauantrag) verhältnis umgekehrt.

All das führt zu der kuriosen Situation, dass die neuen Formulare zwar für die Einreichung elektronischer Bauanträge (ohne Unterschrift) konzipiert sind, aber für das analoge Verfahren, das immer noch die weit überwiegende Realität im Saarland darstellt, genutzt werden müssen.

Im Ergebnis ist also weder eine Unterschrift auf dem Bauantrag erforderlich noch das „Stempeln“ des Bauantrags mit dem von der Ingenieurkammer des Saarlandes zur Verfügung gestellten Siegel. Es ist ausreichend, aber auch notwendig, in den neuen Bauantragsformularen bei den Angaben zum: Entwurfsverfasser:in die Listennummer einzutragen.

Quelle: Carmen Palzer, Architektenkammer des Saarlandes

## Anerkennung ausländischer Abschlüsse

### Genehmigungsverfahren deutlich schneller

Um die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ zu führen, müssen Ingenieure mit ausländischen Qualifikationen diese anerkennen lassen. Seit dem Jahr 2010 ist die Ingenieurkammer des Saarlandes hierfür zuständig. Seitdem wurden in der Ingenieurkammer über 900 Anträge gestellt und bearbeitet. Die Anerkennungsquote liegt, über die Jahre betrachtet, bei 97 %.

Im Jahr 2021 erhielten 40 Antragsteller, davon 13 Frauen, die Genehmigung, die Berufsbezeichnung „Ingenieur:in“ zu führen. Der Anteil der Frauen unter den Antragstellern ist in diesem Jahr leicht gestiegen und lag bei 32,5 %; im

Vorjahr waren es nur 30 %.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Diversität der Staaten, aus denen Abschlüsse vorgelegt werden, in den letzten vier Jahren deutlich zugenommen hat – im Jahr 2021 wurden Abschlüsse aus 20 verschiedenen Staaten zur Anerkennung vorgelegt.

Wie auch in den letzten beiden Jahren ging die Zahl der Antragsteller:innen mit einem syrischen Studienabschluss weiter zurück. 2021 stellten nur noch 7 Personen aus Syrien einen Antrag auf Berufsankennung. Zugenommen hat demgegenüber die Zahl der Antragstellungen aus Mittel- und Südamerika. Aus Argentinien, Brasilien, El Salvador und Mexiko wurden insgesamt 8 Anträge gestellt. 4 Anträge kamen von Antragsteller:innenn aus der Türkei. Aus den EU-Staaten wurden 5 Anträge gestellt. 2 Anträge wurden aus dem Ausland gestellt. Der Vergleich mit den Antrags- und Bearbeitungszahlen anderer Anerkennungsstellen in Deutschland zeigt, dass die Fallzahlen im Saarland verhältnismäßig hoch sind.

Die am häufigsten nachgewiesenen Studienrichtungen sind dabei seit Jahren Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Maschinenbau.

Ausländische Ingenieurfachkräfte können sich grundsätzlich aber auch ohne Berufsankennung auf offene Stellen bewerben. Allerdings dürfen sie nach dem saarländischen Ingenieurgesetz ohne die Anerkennung nicht die deutsche Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung führen.

Die Anerkennung hilft aber auch bei der Bewerbung um einen Arbeitsplatz. Bei vielen Arbeitgebern bestehen Unsicherheiten, welche Qualifikation mit dem Abschlusszeugnis einer ausländischen Hochschule tatsächlich nachgewiesen wird. Mit der Anerkennung haben sie die Sicherheit, dass der ausländische Abschluss im Heimatland berufsqualifizierend ist.

## Vergabeverfahren

### Infragestellung der bewährten Vergabepaxis durch die EU-Kommission

Die Bundesingenieurkammer hat sich in Bezug auf das bereits am 24.01.2019 eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission mit einem Brief an Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck gewandt und sich für ein Festhalten an der bewährten Regelung für die Auftragswertberechnung gemäß § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV eingesetzt. Gleichzeitig bat sie um Unterstützung seitens der Länderkammern.

Die Ingenieurkammer des Saarlandes hat sich mit Briefen an die saarländischen Minister Jürgen Barke, Reinhold Jost und Jakob von Weizsäcker dem Ansinnen der Bundesingenieurkammer angeschlossen und bittet ebenfalls um Unterstützung.

Eine Änderung des deutschen Vergaberechts im Sinne der Vorstellungen der EU-Kommission würde zu erheblichen Umwälzungen in der Vergabepaxis führen:

- Durch eine geänderte Vergabepaxis wäre Deutschland



in besonderem Maße betroffen: Das Leistungsbild der Planer:innen reicht von der Planung bis hin zur Vorbereitung der Vergaben und der Bauüberwachung. In anderen EU-Staaten wird dagegen "nur" das Design ausgeschrieben. Insofern wären bei geänderter Praxis bereits alle Planungsleistungen bei Baukosten von 1 Mio. Euro europaweit auszuschreiben. Dies begründet und rechtfertigt den Fortbestand von § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV gegenüber einer etwaigen Vergabepaxis in anderen EU-Staaten.

- Vergabestellen müssten Planungsaufträge, zum Beispiel ein geotechnisches Gutachten, weit vor der eigentlichen Bauplanung europaweit ausschreiben, sofern die Gesamtsumme aller voraussichtlichen Planerhonorare den Wert von aktuell 215.000 Euro übersteigt. Da dies bei einer Zusammenrechnung aller Planerhonorare bei nahezu allen Projekten der Fall wäre, würde dies die Vergabestellen, insbesondere auf kommunaler Seite, überfordern, ohne einen konkreten Mehrwert in Form eines größeren Wettbewerbs zu erzielen. Die planungsspezifischen Auftragsvergaben würden als zu erwartende Reaktion weitgehend durch Generalplanervergaben oder gar Generalübernehmervergaben ersetzt werden. Generalübernehmer übernehmen im Rahmen eines Bauvertrages auch die Planungs- und Ingenieurleistungen. Der Schwellenwert für EU-weite Bauvergaben liegt bei knapp 5,4 Mio. Euro. Da der Anteil der Planungskosten in der Regel mit etwa 20% veranschlagt wird, müssten somit erst Großprojekte mit Planungskosten über 1 Mio. Euro europaweit ausgeschrieben werden. Die Folge wäre eine Existenzgefährdung für die mittelstandsgeprägte Planungswirtschaft in Deutschland.

Die Ingenieurkammer des Saarlandes wird sich weiter dafür einzusetzen, dass die bisherige Vergabepaxis im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Qualität, Nachhaltigkeit und Förderung unserer kleinen und mittelständischen Planungsbüros aufrechterhalten wird.

## Neue Vorgaben für Arbeitsverträge

### Seit dem 01.08.2022 gelten für Arbeitsverhältnisse zusätzliche Pflichten

Zur Umsetzung der europäischen Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen (Nachweisrichtlinie) hat der Bundesgesetzgeber mit Wirkung zum 01.08.2022 das Nachweisgesetz geändert.

An dem bisher geltenden Grundsatz, wonach Arbeitsverhältnisse formfrei (also auch mündlich) geschlossen werden können, ändert sich nichts. Allerdings galt schon nach dem alten Nachweisgesetz aus dem Jahre 1995, dass der Arbeitgeber die wichtigsten für das Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen hatte.

Mit der Neufassung des Nachweisgesetzes wurde der Umfang der in der Niederschrift aufzunehmenden Arbeitsbedingungen deutlich erweitert. Während bislang nur die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen waren, sind bei künftigen Arbeitsverhältnissen auch z.B. Form, Frist und Verfahren einer Kündigung sowie die

Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage schriftlich festzuhalten.

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen besteht keine grundsätzliche Pflicht, diese an das neue Gesetz anzupassen. Jedoch kann der Arbeitnehmer im Einzelfall verlangen, dass ihm die entsprechenden Nachweise bereitgestellt werden.

Neu aufgenommen hat der Gesetzgeber Bußgelder von bis zu 2.000 Euro bei Verstößen gegen die Nachweispflichten. Die Nichtvorlage eines Nachweises hat aber keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Arbeitsvertrags.

Ausführliche Informationen zum neuen Nachweisgesetz enthält das Infoblatt A01 „Worauf Sie beim Abschluss eines Arbeitsvertrages achten sollten: Checkliste“ der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, das unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de) Kennzahl: 17.17236 abrufbar

## Rechtstipp

### Handelsregister ab sofort kostenlos nutzbar

Seit dem 1. August sind wesentliche Regelungen des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie in Kraft getreten. Unter anderem werden nun keine Abrufgebühren für das Handelsregister mehr erhoben. So können Unternehmen und Privatpersonen, die sich z.B. darüber informieren möchten, ob es im Handelsregister Veränderungen bei einem bestimmten Vertragspartner gibt, kostenlos einen chronologischen Auszug zu dem betreffenden Unternehmen abrufen.

## Kammermitglieder

Die Ingenieurkammer trauert um ihr Mitglied

**Dipl.-Ing. Darko Krsnic**  
aus Saarbrücken

Die Kammermitglieder verlieren mit ihm einen geachteten und geschätzten Kollegen.  
Unser Mitgefühl gehört den Angehörigen.

## Amtsblatt

### Teil I Nr. 49 vom 25. August 2022

#### Verwaltungsvorschrift über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahme (FIBauVwV)

Vom 16. August 2022

Eine neue Fassung FIBauVwV wurde im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht.

## GHV Rechtsprechungs-Check

### GHV

#### Planende müssen auf die Qualität ihrer Kostenermittlungen hinweisen!

**OLG Nürnberg, 24.09.2019 – 6 U 521/17**

**Fall:** Der Auftraggebende (AG) verklagte den Auftragnehmer (AN) wegen Kostenüberschreitungen.

**Urteil:** Mit Erfolg für den AG!

In den Leistungsphasen 2 und 3 müssen AN eine Kostenschätzung und eine Kostenberechnung erstellen. Diese müssen richtig und der Planungstiefe entsprechend genau sein. Toleranzen der Kostenermittlungen in Bezug zur Kostenfeststellung werden den AN nur aufgrund unterschiedlicher Detaillierungstiefen der Planungsgrundlagen zugestanden. So basiert die Kostenschätzung auf Vorentwurfplänen i. d. R. im Maßstab 1:200, die Kostenberechnung auf Entwurfplänen i. d. R. im Maßstab 1:100 und die Kostenfeststellung auf Ausführungsplänen i. d. R. im Maßstab 1:50 bis 1:1.

Die in der Praxis oftmals zu beobachtenden „vorläufigen“, „grobe“ oder „überschlägigen“ und damit ungenauen Kostenschätzungen und -berechnungen sieht die HOAI nicht vor und sind grundsätzlich als mangelhaft einzuordnen!

Im vorliegenden Fall versäumte (!) der AN schon, das Kostenbudget des (privaten!) AG abzufragen, und erstellte zudem nur eine „grobe“, weit zu niedrige und damit mangelhafte Kostenschätzung, ohne auf die Schwächen dieser „grobe“ Kostenschätzung hinzuweisen (siehe hierzu Kapitel 3.3.9 der DIN 276-1:2008-12!). Demzufolge kam der AN aufgrund mangelhafter Leistung und Verletzung der Prüf- und Hinweispflichten gegenüber dem AG in Haftung.

#### Bedenken richtig anmelden!

**OLG Brandenburg, 10.02.2022 – 12 U 28/21**

**Fall:** Der AG verklagt den AN wegen Planungsmängeln.

**Urteil:** Mit Erfolg für den AG!

Um aus der Haftung zu kommen, müssen AN Bedenken richtig anmelden. Dabei müssen AN den AG umfassend über die Bedeutung und die Tragweite seiner Entscheidung und die damit verbundenen Risiken aufklären und beraten. Diese muss der AG auch erkennen und verstehen können. Dabei gilt, dass die Aufklärung der AN umso klarer, detaillierter und eindeutiger ausfallen muss, je weniger sachkundig der AG ist. Im vorliegenden Fall kam es zu schweren Korrosionsschäden bei einer Fäkalannahmestation, die laut dem AN hätten vermieden werden können, wenn der AG die Einplanung einer Druckluftspülstation aus Kostengründen nicht abgelehnt hätte. Eine entsprechende, umfassende Unterrichtung und Belehrung des AG, damit dieser im Bewusstsein aller Folgen hätte entscheiden können, hatte der AN jedoch versäumt (!). Da die Planung ohne korrosionsschützende Maßnahmen mangelhaft war, kam der AN in Haftung.

Entscheiden sich AG gegen den Rat der Planenden, sollten Planende Bedenken daher schriftlich darlegen und sich den Erhalt der Bedenkenanmeldung bestätigen lassen.

#### Bauwerksgründung muss zu Bodenverhältnissen passen!

**OLG München, 27.01.2022 – 27 U 4417/19 Bau**

**Fall:** Für die Bauwerksgründung hatte der AN Rüttelortbetonsäulen (ROB) geplant. Diese waren für den vorhan-

denen Bodenaufbau jedoch ungeeignet, da durch das wassergesättigte Sand-Schluff-Gemisch des Bodens und dem durch das Einrütteln entstehenden Porenwasserüberdruck Verformungen und Einschnürungen aufgetreten waren. Das hatte zu verminderten Tragfähigkeiten der ROB geführt. Daraufhin verklagte der AG den AN. Der AN warf zu seiner Verteidigung dem AG vor, dass er weitere Untersuchungen unterlassen habe und zudem Ausführungsfehler vorgelegen hätten.

**Urteil:** Mit Erfolg für den AG!

Die Planung des AN war für die vorhandenen Bodenverhältnisse ungeeignet und damit mangelhaft. Auch die Einwände, dass sehr heterogene Bodenverhältnisse und Ausführungsfehler vorlagen, änderten an der Mangelhaftigkeit der Planung des AN nichts. Denn der Planende hätte den AG beraten müssen, die Untergrundverhältnisse mit weiteren Bohrungen aufklären zu lassen, um dann daraus die richtigen Schlussfolgerungen in Bezug auf die Gebäudegründung ziehen zu können. Der AG hingegen durfte sich auf die Gründungsempfehlung des AN als Experten verlassen. Und gerade die Beratung des AN zur Veranlassung weiterer Bodenuntersuchungen hätte nicht stattgefunden. Folglich kam der Planer in Haftung.

#### GHV-Online-Seminare:

Termine für Online-Seminare im zweiten Halbjahr 2022 finden Sie auf der Webseite der GHV unter dem nachfolgenden Link: <https://www.ghv-guetestelle.de/seminare/>

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung:  
Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller,  
GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.,  
Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim,  
[www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de),  
Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

## Fortbildung

### Ingenieurbildung Südwest



Auf der Plattform [www.akademie-der-ingenieure.de](http://www.akademie-der-ingenieure.de) kann jederzeit das aktuelle Online-Angebot eingesehen werden. Im Akademie-Newsletter wird zudem regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert. Auch die Mitarbeiter stehen telefonisch oder per E-Mail für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

#### Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Bei verschiedenen Seminaren übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure 25% der Kosten exklusiv für Mitglieder der Ingenieurkammer des Saarlandes. Mitarbeitende eines Ingenieurkammermitgliedes erhalten einen Rabatt von 10%.



## Oktober 2022 – Februar 2023

### ENERGIEEFFIZIENZ & BAUPHYSIK

**Schäden an Wärmedämmverbundsystemen**  
17.11.2022 online

**Innendämmung im Bestand**  
17.11.2022 in Saarbrücken und online

**Flachdach- und Balkonabdichtungen**  
18.11.2022 online

**Fachwerkinstandsetzung nach WTA**  
22.11.2022 in Freiburg im Breisgau und online

**Green Building – nachhaltig Bauen, aber wie?**  
29.11.2022 online

**Fensterlüftung verboten? – Ingenieurmäßige Lüftungskonzepte**  
07.12.2022 online

**Energieeffizienz-Experten Vertiefung Wohngebäude ab 24.02.2023** in Ostfildern  
*Mit diesem Lehrgangsmodul erhalten Sie entsprechend des vorliegenden Regelhefts eine Teilvoraussetzung für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste.*

**Förderung BAFA/KfW -richtig beraten zu GEG und BEG**  
28.02.2023 in Freiburg im Breisgau und online

### KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

**Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton nach WU-Richtlinie**  
27.10.2022 online

### BRANDSCHUTZ

**Brandschutz bei Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie Garagen**  
28.10.2022 online

**Brandschutz bei Gewerbe- und Industriebauten**  
11.11.2022 online

**Grundlagen der Brandschutzplanung**  
18.11.2022 online

**Brandschutz bei Denkmal- und Bestandsgebäuden – baulicher Brandschutz aus brandschutztechnischer Sicht**  
02.12.2022 online

### BARRIEREFREIES BAUEN

**Fachplanende für Barrierefreies Bauen ab 30.11.2022** online  
*Sie werden Experte / Expertin für barrierefreies Bauen und lernen die Inhalte und die Umsetzung der Planungsgrundlagen für Barrierefreies Bauen DIN 18040-1 und DIN 18040-2 anzuwenden.*

### PROJEKTMANAGEMENT

**Qualifizierte Vergabeberatende ab 28.11.2022** online  
*Der Lehrgang vermittelt Fachkenntnisse für praxisgerechte Ausschreibungs- und Vergabeverfahren von Planungsleistungen und qualifiziert Sie, öffentliche Auftraggeber bei Vergabeverfahren zu beraten und zu begleiten.*

**Projektsteuerung – Sicherheit bei Kosten, Terminen und Qualität**  
30.11.2022 in Mainz und online

**Projektteams erfolgreich führen**  
05.12.2022 online

### PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

**Basiswissen Kommunikation**  
Teil 1: 27.10.2022 online  
Teil 2: 03.11.2022 online  
Teil 3: 10.11.2022 online

**Projektteams erfolgreich führen – führen ohne Vorgesetztenfunktion**  
19.10.2022 online

**Anmeldung und weitere Informationen:**  
Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,  
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,  
Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23,  
E-Mail: [info@akademie-der-ingenieure.de](mailto:info@akademie-der-ingenieure.de),  
Internet: [www.akademie-der-ingenieure.de](http://www.akademie-der-ingenieure.de)

## Fachliteratur

### **BIM-Start für Ingenieurbüros**

Die Bundesingenieurkammer (BInGK) hat eine Broschüre zum Thema Building Information Modelling (BIM) herausgegeben. Sie wendet sich insbesondere an kleine und mittelständische Ingenieurbüros, die bisher keine oder wenig Erfahrungen mit BIM sammeln konnten, sich aber einen Überblick verschaffen und erste BIM-Schritte im Büro einleiten wollen.

Die Broschüre kann unter [www.bingk.de/bim](http://www.bingk.de/bim) kostenlos heruntergeladen werden.

Redaktionsschluss: 16. September 2022

### **IMPRESSUM**

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland  
**Herausgeber:** Ingenieurkammer des Saarlandes  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken  
Telefon: 06 81 / 58 53 13, Fax: 06 81 / 58 53 90  
Email: [info@ing-saarland.de](mailto:info@ing-saarland.de)  
Internet: [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de)  
**Redaktion:** Anke Fellingner-Hoffmann